

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

10. Jahrgang

1953/54

BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER/KÖLN

Individuum und historischer Prozeß

Randglossen zu den „Kritischen Bemerkungen“ G. Kirchners

Von

K a r l B o s l

Die Haupteinwände, die G. K i r c h n e r gegen meine „Reichsministerialität“ erhebt, richten sich einmal gegen die allgemeine Forschung zur Geschichte des „Stauferstaates“, der Einseitigkeit vorgeworfen wird, dann vor allem gegen meine These von der schöpferischen Staatsplanung der Staufer, besonders Friedrichs I. Der Untertitel meines Buches sowohl wie meine zusammenfassende Darstellung der gesellschaftlichen Entwicklung der Reichsministerialität in genetisch-dynamischer Betrachtungsweise, die unterdessen noch durch eine umfangreiche Studie unterbaut wurde¹⁾, beweisen zur Genüge, daß ich sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräften den ihnen gebührenden Raum im geschichtlichen Ablauf einräume. Der entscheidende Anstoß zu einer neuen Auffassung der staatlichen Entwicklung im deutschen Mittelalter ging von eindringender landesgeschichtlicher Forschung aus, wie das umwälzende Buch von O. B r u n n e r²⁾ zeigt. Selbst wenn man Probleme der allgemeinen Staats- und Reichsgeschichte behandelt, hier z. B. Königsterritorium und Königsgut, bleibt es nicht erspart, diese im räumlichen und zeitlichen Gesamtzusammenhang der jeweiligen historischen Landschaft zu sehen und zu würdigen. Diese heute überall geübte Methode läßt G. K i r c h n e r außer Acht, wenn er Einzelurkk. interpretiert. Sein Geschichtsbild läßt ein weiteres vermissen. Man sagt heute nichts Neues mehr, wenn man das 12. Jh. als eine „neue“ d. h. „moderne“ Zeit, gemessen an den vorhergehenden Jahrhunderten, bezeichnet. Auf politisch-staatlichem Gebiet hat diesen Wandel mit viel Zustimmung A. B r a c k m a n n³⁾ zu deuten versucht; auf salische (nicht nur normannische) Quellen des

¹⁾ K. B o s l, Vorstufen der deutschen Königsdienstmannschaft. Begriffsgeschichtlich-prosopographische Studien zur frühmittelalterlichen Sozial- u. Verfassungsgeschichte, VSWG. 39 (1952) 193—214 u. 289—320.

²⁾ Land und Herrschaft³ (1943).

³⁾ Die Wandlungen der Staatsanschauungen im Zeitalter Kaiser Friedrichs I. (Gesammelte Aufsätze, 1941), bes. S. 347—350.

„neuen, kältenden Hauches nüchterner Staatsraison“ seit dem 12. Jh. hat H. W. K l e w i t z ⁴⁾ aufmerksam gemacht. Als große Wende der gesamtabeländischen Geschichte haben uns G. T e l l e n b a c h ⁵⁾ und C. E r d m a n n ⁶⁾ den Investiturstreit und die Cluniazensische Bewegung verstehen gelehrt, F. H e e r ⁷⁾ hat sich um ein Gesamtbild dieses neuen Zeitalters bemüht, das zwar in vielem Widerspruch erregt hat, in den großen Linien dagegen eine beispielhafte Anregung sein wird. Niemand bestreitet heute, daß die Wurzeln des „modernen“ Staates (ein zweiter Begriffsinhalt des Wortes „Modern“) ebenfalls in dieser Zeit liegen ⁸⁾.

Wer nun mit H. H e i m p e l ⁹⁾ eingesehen hat, wie tief der Investiturstreit in das deutsche Staatsgefüge eingriff, der ist überrascht zu sehen, wie umfassend und planvoll, genau so wie die Landesfürsten vom Schlage der Zähringer, Welfen und Wittelsbacher, die (Früh-) Staufer als letztes deutsches Königsgeschlecht daran gingen, den Grund zu einer flächenstaatlichen, d. h. territorialen Entwicklung des deutschen Königsstaates in dem gebotenen Rahmen und mit den Mitteln der Zeit zu legen. Das geschah natürlich unter dem Zwange der Entwicklung, die auf veränderten Voraussetzungen beruhte; persönliche Initiative und schöpferischer Gestaltungswille waren jedoch entscheidend am Werke. Gerade darum zählten schon immer Barbarossa und Heinrich VI. neben Karl d. Gr. und Otto d. Gr. zu den überragenden Gestalten germanisch-deutscher Geschichte. Daß K i r c h n e r das offenbar nicht mehr ganz wahrhaben will — diesen Eindruck machen seine Bemerkungen —, ist Anlaß zu grundsätzlichen Bedenken gegen sein Geschichtsbild.

O. v. D u n g e r n ¹⁰⁾, der wie wenige um das Ausmaß der Gegenkräfte königs-, d. h. gesamt- oder einheitsstaatlicher Entwicklung (im Gegensatz zur partikularistischen im Sinne R ö r i g s) wußte, hat von

⁴⁾ Das salische Erbe im Bewußtsein Friedrich Barbarossas, Geistige Arbeit 7 (1940) 1/2.

⁵⁾ Libertas. Kirche und Weltanschauung im Zeitalter des Investiturstreits (1936).

⁶⁾ Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (1935).

⁷⁾ Aufgang Europas. Eine Studie zu den Zusammenhängen zwischen politischer Religiosität, Frömmigkeitsstil und dem Werden Europas im 12. Jh. (1949).

⁸⁾ Th. M a y e r, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen Staates im hohen Mittelalter, HZ. 159 (1939) 457—487, Ders., Der Staat der Herzoge Zähringen (1935); Ders., Die Entwicklung des modernen Staates im Mittelalter und die freien Bauern, ZRG. GA. 57 (1937) 210—289.

⁹⁾ Reich und Staat im deutschen Mittelalter, Arch. d. öffentl. Rechts NF. 27 (1936) 257—283; Ders., Deutsches Mittelalter (1941).

¹⁰⁾ Adelsherrschaft im Mittelalter (1927).

einer „Staatsreform der Hohenstaufen“¹¹⁾ gesprochen. Reichsländer (*terrae imperii*) sind der Versuch einer „Verstaatung“ des Reiches im territorialen Sinn und mit den Mitteln der Landesfürsten. Außerdem haben alle fränkisch-deutschen Könige den Gesamtstaat im Sinne einer Intensivierung staatlicher Gewalt in allen beherrschten Räumen, wie O. Hintze es meinte, gewollt; darin liegt der Fortschritt staatlicher Entwicklung in Deutschland bis zu den Katastrophen der Stauferzeit. Ich bleibe dabei, daß die deutschen Könige diesen „Gesamtstaat“ schaffen wollten, genau so wie es die Könige von Frankreich und England taten. Mit W. Kienast^{11a)} habe ich betont, daß die reichministerialischen Beamten der Staufer, die Landvögte und Landrichter, den Vergleich mit den zeitlich-späteren französischen *prévôts* und *baillis* nicht zu scheuen hätten. Der Kritiker wittert offenbar in dem Wort „Gesamt-“ oder „Einheitsstaat“ einen Bezug zu dem modernen Widerspiel von Zentralismus und Föderalismus; zu seiner Beruhigung darf der bayerische Historiker sagen, daß er sich in der Anwendung dieses (Hilfs-) Begriffes allein im MA. bewegt, in dem er allerdings die Kräfte bereits wirksam sieht, die zum deutschen Staat des 19./20. Jh.s und der ihn tragenden Politik geführt haben¹²⁾. Meine Auffassung von geschichtlicher und staatlich-politischer Entwicklung bewegt sich dabei nicht in den Bahnen einer besonders gearteten Soziologie, die alle Geschichte nur als determinierte Entfaltung vorgegebener Ursachen ansieht und die Möglichkeit des Eingriffs durch individuellen Entschluß leugnet. Ich kann mich nicht entschließen, den Begriff der „Staatsplanung“ aufzugeben, weil gerade die von mir in Karten festgelegten Ereignisse so eindeutig zu dieser Annahme drängen. Der versteckte Vorwurf geopolitischer Anfälligkeit zieht da nicht; denn ich sage nicht mehr, als jeder andere denkende Mensch auch, daß nämlich der Raum eine Voraussetzung geschichtlichen Handelns ist. Den Wittelsbachern, den erfolgreichsten Territorialpolitikern Süddeutschlands, spricht K. offenbar Planung und Staatswillen nicht ab. Warum will er dieses zeitgegebene Bemühen den Stauern nicht zubilligen, die gerade im Dienste der Salier Territorialpolitik „gelernt“ hatten und das mit großem Erfolg vor allem in der

¹¹⁾ O. v. Dungern, Die Staatsreform der Hohenstaufen, Festschrift E. Zitelmann (1913) S. 1—30.

^{11a)} Französische Krondomäne und deutsches Reichsgut, HZ. 165 (1941) 110 ff.

¹²⁾ Vgl. G. Barraclough, Factors in German history, dt. Übers. von H. Mitteis (1947).

Oberrheinischen Tiefebene¹³⁾? Wenn Verstehen die erste und Werten erst die zweite Aufgabe des Historikers ist, dann ergibt sich eine Wertung der staufischen Staatspolitik aus einer verstehenden, umfassenden Interpretation Hunderter von Urkk., die sowohl die staatliche Energie der Könige wie auch die Wirksamkeit der Gegenkräfte aufzeigen, ohne daß das Urteil über das Endergebnis uns von vorneherein hindern könnte, die staatliche Leistung als solche richtig zu sehen. Diese Leistung ist erst jüngst durch W. Schlesinger¹⁴⁾ wieder eindrucksvoll herausgearbeitet worden. Den einschränkenden Bewertungen der Staufer durch K. scheint der umfassende Überblick über die verfassungsgeschichtliche Entwicklung seit Heinrich III.¹⁵⁾, Heinrich IV.¹⁶⁾ und dem Investiturstreit zu mangeln.

Die Einzelkritik K.s an meiner Auffassung von den Sondertypen der Reichsministerialität geht in wesentlichen Punkten über die sehr förderliche Besprechung W. Schlesingers¹⁷⁾ nicht hinaus. Dessen Kritik an meiner Sicht der Reichskirchenministerialität hat auf einige Schwächen meiner Beweisführung hingewiesen. Ich werde die Ergebnisse neuer Bemühung um das Gesamtproblem der Reichskirche, das Gegenstand eines Würzburger Vortrags 1952 war, bald in Druck vorlegen können (Würzburg als fränkisch-deutsches Reichsbistum). Es wird sich dann zeigen, wie weit ich mit W. Schlesinger übereinstimme, der diesen Dingen auf westslawischem Boden nachgegangen ist¹⁸⁾. Ein Zentralpunkt meiner Beweisführung ist der Rechtscharakter des Kirchengutes, das der König nutzt oder das an Ministerialen verliehen ist und so indirekt dem Königtum dient.

Meine Auffassung der „Doppelministerialität“ um Ranshofen—Braunau kann K. nur widerlegen, wenn er einen schlüssigen Beweis dafür erbringt, daß in den Quellen *regnum* = Herzogtum bedeutet; den hat

¹³⁾ Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris. Ed. Waitz, SS. rer. germ.³ S. 28 Z. 1—15.

¹⁴⁾ Die Anfänge der Stadt Chemnitz. Untersuchungen über Königtum und Städte während des 12. Jh.s (1952).

¹⁵⁾ P. Kehr, Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III. Abh. Berlin (1931).

¹⁶⁾ H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922); E. Molitor, Die Pfleghaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächsischen Stammesgebiet (1941); H. Heimpe, Deutsches Mittelalter (1941).

¹⁷⁾ ZRG. Germ. Abt. 69 (1952) 456 ff.

¹⁸⁾ Die deutsche Kirche im Sorbenland u. d. Kirchenverfassung auf westslawischem Boden, Zs. f. Ostforschung 1 (1952) 345 ff.

er nicht erbracht, eigentlich gar nicht versucht; er kann ihn nur erbringen, wenn er auf breitester Grundlage den Begriffsinhalt des Wortes *regnum* geschichtlich untersucht. Dabei hätte er von der Feststellung E. E. Stengels¹⁹⁾ auszugehen, daß *regnum* allüberall im Reich seit fränkischer Zeit das Gut des Königs meint, der als Exponent des Staates angesehen wurde. Im *regnum* im Kleinen sah man weiter im fränkischen Reich den fränkischen Boden. Die ahd. Entsprechung ist *rîche*, das in Zusammensetzungen so oft als Bezeichnung geschlossener Königsgutsbezirke begegnet (*Champriche*, *Poigreich*, Cröver-, Aachener Reich). Wenn Otto von Freising²⁰⁾ die Oberrheinische Tiefebene die *vis maxima regni* (= Kernland des Reiches) nennt, so meint er mit *regnum* das Königs- und Reichsgut, das sich zu seiner Zeit hier wie nirgendwo sonst zusammenballte. Der bloße Hinweis K.s auf S. Riezler²¹⁾ und M. Spindler²²⁾ kann hier nicht genügen, da sich beide nur sehr summarisch damit befaßt haben. Der Ausdruck *monarchia* ist mit *regnum* nicht auf eine Stufe zu stellen. Die Begriffsgeschichte von *regnum* im bayerischen Raum um Inn und Salzach ist grundsätzlich durch die Einbeziehung der Geschichte des dortigen agilolfingischen Herzogs- und dann Königsgutes (seit 788) zu unterbauen. Man darf die Tatsache nicht unberücksichtigt lassen, daß Bayern fast seit Heinrich II. „Kronland“ war und mit Unterbrechungen bis gegen Ende des 11. Jh.s blieb. Man vergesse nicht, daß die alte Herzogspfalz Ranshofen in der Zeit Arnulfs von Kärnten eine größere Rolle gespielt hat, wie zahlreiche Schenkungen des Königs für die dortige Pfalzkapelle und eine Reihe dort ausgestellter Urkk. beweisen. Man darf nicht übersehen die Schenkungen der Königsforste Hönhart, Weihart, Heit a. d. Möhrn und *Hesilinstuda* (östl. Gars), die Schenkungen großer königlicher *loci* an Salzburg und St. Emmeram in Regensburg durch Otto I. (959) um Grabenstätt am Chiemsee und Vogtareuth bei Rosenheim, dazu die Schenkung von drei großen Königsgutsbezirken (im Isengau, Rottgau und Spechtrain) an Bamberg durch Heinrich II. (1011), die Schenkung des Traunwaldes an Salzburg durch Heinrich III. (1048). Man denke auch daran, daß sich unter Arnulf von Kärnten und Otto d. Gr. sogar frühe Dienstmannen um (Alt-)

¹⁹⁾ Der Stamm der Hessen und das „Herzogtum“ Franken, Festschr. E. Heymann (1940) S. 150.

²⁰⁾ *Gesta Frid. I. imp.*³ S. 28.

²¹⁾ Geschichte Baierns² 1/2, 377 Anm. 1. Dort wird sogar betont, daß darauf kein Wert zu legen sei.

²²⁾ Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums (1935) bes. S. 111.

Ötting und vermutlich sogar um Ranshofen zeigen ²³⁾. Noch in der Urk. Heinrichs d. L. von 1174 ²⁴⁾ wurde der *locus* (!) Ranshofen *ad regnum pertinens* genannt, was der Verfassungsgeschichte dieses Raumes seit Arnulf von Kärnten und früher entspricht ²⁵⁾.

Solange der Begriffsinhalt von *regnum* um Ranshofen, Reichersberg und Raitenhaslach entgegen der ganzen verfassungsgeschichtlichen Tradition des Raumes nicht mit stichhaltigen Gründen anders, als ich und andere taten, gedeutet werden kann, bleibt es dabei, daß auch die dortigen *ministeriales regni* (= Königsgut, Königreich, Königsstaat) zugleich *m. ducis* waren. (Kirchner macht mich mit Recht auf eine Ungenauigkeit der Bezeichnung aufmerksam, die er aber nicht allzu sehr aufbauschen sollte, da sich am Sachverhalt gar nichts ändert.) Man darf es nicht leicht nehmen, daß es gelungen ist, an den Raffolden von Schönberg ein RMGeschlecht bis auf die Zeit Heinrichs III. zurückzuführen und daß sie 1149 als Königsdienstmännern (*m. regni*) und 1164/5 als Herzogsministerialen erscheinen und zwar höchstwahrscheinlich ein und dieselbe Person in einem Zeitraum von 15 Jahren. Der einmalige Fall der *m. regni Bawariae* ist zu deuten als Königsdienstmännern auf Königsgut in Bayern ²⁶⁾. Kloster Baumburg gibt 1157 ein Gut im Tausch *ad regnum*, was nur Königsgut bedeuten kann ²⁷⁾. K. mußte nachweisen, daß das eingetauschte Haberskirchen Königsgut und also zu ersetzen war. Übersetzt man *regnum* mit Königs- oder Reichsgut (Stauferzeit), dann bedarf es keiner dialektischen Künste, um die *ministeriales imperiales* einer Raitenhaslacher Traditionsnotiz ²⁸⁾ wegzudisputieren ²⁹⁾. Es zieht da auch nicht der Rückzug auf Empfänger- ausfertigungen, die zwar nicht direkt für das Staatsbewußtsein des Schenkers, jedoch für das lebendige, von der Zeit und ihren Kräften her

²³⁾ K. Bosl, VSWG. 39 (1952) 304/5. — E. Hamm, Herzogs- und Königsgut, Gau und Grafschaft im frühma. Baiern, Diss. München 1949.

²⁴⁾ MG. Die Urkunden Heinrichs des Löwen, hg. v. K. Jordan (1941/49) S. 148/9 Nr. 98.

²⁵⁾ Der Begriffsinhalt von *locus* ist im Zusammenhang der Königsgutforschung noch eingehend zu klären. Vgl. K. Bosl, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Baiern (1950) u. Th. Mayer, Analekten zum Problem der Landeshoheit, vornehmlich in Süddeutschland, BLG. 89 (1952).

²⁶⁾ Mon. Boica 3, 284 Nr. 137.

²⁷⁾ MG. Die Urkk. Heinrichs d. L. S. 53 Nr. 38.

²⁸⁾ Mon. Boica 3, 118 Nr. 16.

²⁹⁾ Die Urk. St. 3448 für Reichersberg, die Kirchner keinesfalls als Anmerkung bringen darf, wenn es ihm um objektive Kritik geht, nennt deutlich geschieden *minist. ad regnum teutonicum* und *ad ducatum Bawariae pertinens* (Mon. Boica 4, 409), wodurch wirklich jeder Zweifel ausgeschlossen wird.

bestimmte Rechts- und Staatsbewußtsein der Empfänger zeugen, für die Kaiser und Reich Schild und Schutz gegen die Gefahr der Herabminderung zum „Landstand“ waren oder sein konnten. K. hat vergessen, daß in Reichersberg Gerhoh wirkte, der über den Rechtsinhalt von Begriffen wie *ducatus* oder Regalien sich ernsthafte Gedanken machte ³⁰⁾. Übrigens darf ich den Kritiker daran erinnern, daß Kondominat eines der wirksamsten Mittel beim Aufbau des französischen Königsstaates war (Kienast, Mitteis), daß offenbar das Vorbild französischer Rechtsinstitute für die Staufer wirksamer war als man bislang annahm ³¹⁾. Durch seinen Bruder in Polling war Gerhoh außerdem auch über französische Verhältnisse wohl unterrichtet.

Die von K. (o. S. 453 Anm. 31) angezogene Bemerkung E. Klebels, daß Reichsgut in Bayern stillschweigend in die Hände der Herzöge übergang, widerspricht für den Kondominat um Ranshofen-Braunau nicht meiner allerdings inkriminierten Feststellung, daß über seine Funktion und Wirkung der jeweilige Machteinsatz des Königs oder Herzogs entschied. Gerade Klebel hat das überzeugend an dem hier sachlich einschlägigen Beispiel Regensburgs (Herzogspfalz) gezeigt ³²⁾, das Kirschner heranzuziehen übersah. Die Urkk. zwingen zur Annahme eines verstärkten Einflusses Barbarossas und Heinrichs VI. auf Bayern. Erscheint doch gerade unter letzterem Kaiser das Gebiet zwischen Lech, Donau und Ilm/Paar, das vielleicht vordem in Händen der wittelsbachischen Pfalzgrafen war (Riezler), ganz plötzlich als großer Reichsgutskomplex, den der Reichsmarschall Heinrich von Kalden übertragen erhält. Im Urbar der Marschälle (ed. W. Krafft) erscheint er als *officium ad paludem* und umschließt sehr bedenklich sogar die Stammburg der Wittelsbacher. Daß das *per regnum fundata* genannte Bamberg zum Herzogtum Bayern gehörte, wagt auch K. nicht zu behaupten. Niemand aber kann zustimmen, wenn das Adjektiv *regalis* (in *regalis mansus*, *regalis iurisdictio*, *regale predium*) entgegen aller sonst geübten Deutung mit „herzoglich“ übersetzt wird. *Vel* heißt ebenso oft „und“ als „oder“. Der Kritiker setzt die Bedeutung „und“ fest und entzieht sich damit der Notwendigkeit, in eine ausgebreitete sachlich-historische

³⁰⁾ I. Ott, Der Regalienbegriff im 12. Jh., ZRG. Kan. Abt. 35 (1948) 258 ff. — Dies., Geschichts- und Staatsanschauung bei Gerhoh von R., ungedr. Diss., Marburg 1942. — Th. Mayer, Fürsten und Staat (1950) S. 282, 287, 291.

³¹⁾ Th. Mayer (a. a. O.) verweist auf die *guardia* als Antrieb für die Ausbildung der staufischen Zisterzienservogtei (*defensio specialis*).

³²⁾ E. Klebel, Landeshoheit in und um Regensburg, Verh. d. hist. Ver. f. Obpf. u. Regensburg 90 (1940).

Erörterung einzutreten. Wenn der Herzog 1209 so freigebig über „Königsgut“ verfügt, so tut man gut, sich an die historisch-politischen Umstände jener Zeit und die damalige Schwäche des deutschen Königtums zu erinnern. Die einzige Schwierigkeit bereitet die *curia regni Bawariae* von 1225; doch kann damit nur der „Lehenshof“ der Königs- und Herzogsministerialen in Bayern oder der Ministerialen auf Königsgut in B. gemeint sein³³⁾. Die schließlich behauptete „Lokaltradition“ von Ranshofen für die *min. regni* deckt sich letztlich sogar mit meiner Feststellung einer Doppelministerialität auf dem dortigen alten Königs(guts)-boden. Mehr habe ich für das Gebiet des Herzogtums Bayern nicht behauptet³⁴⁾. Dem Kritiker danke ich den unbeabsichtigten Anstoß zur Annahme, daß in der Welfen- und frühen Wittelsbacherzeit der Rechtscharakter des Königsgutes noch sehr bewußt war. Zusammenfassend darf ich feststellen, daß es K. nicht gelungen ist, den deutschen König von Ranshofen wegzudisputieren, weil er sich nicht der Mühe einer Begriffsgeschichte des Wortes *regnum* unterzog und es versäumte, die eigenartige Geschichte des Herzogs- und Königsgutes in Bayern genauer zu studieren.

Kann man mit K. über die Doppelministerialität von Ranshofen-Braunau noch ernsthaft diskutieren, so wird das unmöglich bei seinen Bemerkungen über die Markministerialität von Cham (= Nabburg). Auch hier fehlt ein näheres Eingehen auf die Geschichte des im *Champ-riche* organisierten Königsgutes und der davon räumlich verschiedenen Mark König Heinrichs III.³⁵⁾ Schlesinger, der meinen Beweis einer Doppelministerialität für Ranshofen-Braunau als gelungen betrachtete, hat diese Erscheinung mit Grund als spät bezeichnet und für die Markministerialität aus der ihm wohl vertrauten Mark Meißen noch ergänzendes Material beige-steuert. Den dortigen Burggrafen entspricht auf dem bayerischen Nordgau der wesentlich mächtigere Markgraf. Den von Schlesinger geforderten Nachweis der Doppelministerialität für die gleiche Person habe ich in der Mark Cham für Adelbert von

³³⁾ UB. d. Landes ob d. Enns 2, 655 Nr. 453.

³⁴⁾ Eine eingehende Untersuchung über das Königsgut in Bayern bereite ich seit längerem vor.

³⁵⁾ Vgl. K. Bosl, Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf baye-risch-österreichischem Boden, Zs. f. bayer. LG. 14 (1944) 177—247. Ein Zitieren dieses Aufsatzes allein genügt nicht. Seine Ergebnisse sind neuerdings bestätigt worden durch M. P i e n d l, Havenberc als Tafelgut des römischen Königs im Champriche, Festschr. f. E. v. Guttenberg (1953) S. 41 ff. — D e r s., Die Landkreise Kötzing und Cham im Historischen Atlas von Bayern, hg. v. M. S p i n d l e r.

Seigenbach und Gottfried von Wetterfeld aus verschiedenen Überlieferungskreisen erbracht. Um die für seine These sehr unangenehme kaiserliche Bestätigung von Schenkungen durch Reichsministerialen unschädlich zu machen, dreht K. ohne Quellenbeweis die Tatsachen um und behauptet, RM aus dem Egerland, deren Familien aus dem *Champriche* stammten, wollten die fernen Güter abstoßen, die sie nur mehr als ausgewanderte RM des Egerlandes besessen hätten ³⁶⁾. Dafür liegt nicht der Schatten eines Beweises vor, daß die genannten *min.* im Egerland saßen, also keine Markministerialen um Cham mehr waren, die aber der Kaiser auch als RM ansprach. Ebenso ist es dem Kritiker mißlungen, die zeitweilige Vogtei Barbarossas über Kloster Reichenbach wegzureden, die zweimal belegt ist, ganz eindeutig durch Bischof Konrad von Regensburg. Die Flucht in eine Teilvogtei für urkundlich genannte Schenkungsgüter in Schwaben und im Egerland gilt nicht, da nicht alles tradierte Gut dort lag. K. hat nicht berücksichtigt, daß die Staufer nach dem Aussterben der Grafen von Sulzbach deren reiche bambergische Vogteilehen in der nordwestlichen Oberpfalz mit großen Forsten erwarben; dazu kam auch das nahegelegene Nittenau mit seinen Forsten. Es bestand also begründeter Anlaß für Barbarossa, sich um die Reichenbacher Vogtei zu bemühen, umsomehr als die Regensburger Burggrafen sich auf dem anderen Regenufer durch die Zisterze Walderbach eine Position schufen. Eine Zeugenschaft der Diepoldingen in der Vogteiurk. Barbarossas ³⁷⁾ ist noch kein Beweis für eine diepoldingische Vogtei, die allerdings vorhanden war. K.s Gegenargumente gegen meine Auffassung der Markministerialität in Cham-Nabburg haben noch weniger Gewicht als die gegen die Doppelministerialität von Ranshofen-Braunau.

Ich nehme nicht an, daß K i r c h n e r gegen die ganze Forschung bestreiten will, daß Österreich in den Staatsplänen Friedrichs II. eine besondere Rolle spielte. Die Tatsache, daß die von K. H. G a n a h l ³⁸⁾ behandelten ältesten Teile des österreichischen Landrechts auch Bestimmungen über die Ministerialität enthalten, wiegt auf diesem Markboden viel schwerer als die Privilegierung der Braunschweiger Dienstmannen mit dem Recht der Reichsministerialität. Intensive Quelleninterpretation erfordert heute mehr denn je genaue Kenntnis des historischen Milieus, dem das Dokument entstammt; der Verfassungshistoriker ist dazu in besonderem Maße verpflichtet, weil seine Disziplin landesgeschichtlicher

³⁶⁾ St. 4348. Mon. Boica 27, 32 Nr. 41.

³⁷⁾ Vgl. Mon. Boica 27, 34 Nr. 44.

³⁸⁾ Versuch einer Geschichte des österreichischen Landrechts im 13. Jh., MÖIG. Ergbd. 13, 3 (1935).

Einzelforschung zu viel verdankt. Das Fehlen dieser Kenntnis ist an K. vor allem zu beanstanden.

Des Kritikers Hinweis, daß Ministerialen auf Rodungsland wegen der größeren Möglichkeiten freier Entfaltung eine Gefahr für das Königtum darstellten, ist mindestens in der Formulierung übertrieben. Die Ausbauländer des Ostens boten de facto die größten Möglichkeiten zum Aufbau geschlossener Reichsländer, was Schlesinger schon vor mir mit aller Klarheit gezeigt hat. Darum bleibe ich trotz K. der Meinung, daß der Egerländer *index provincialis* der fortschrittlichste Typ des staufischen Reichsbeamten und vermutlich sogar Vorbild des bayerischen Landrichters war. Das zeigt ein Vergleich mit dem dienstmännischen Reichsbutigler in Nürnberg, neben dem der hochadelige Burggraf (Raabser, Zollern) stand. Die Wittelsbacher, die schon seit Beginn des 13. Jh.s die Diepoldingen aus den Marken Cham und Nabburg verdrängt hatten, gewannen ja mit der Konradinischen Erbschaft Teile des Gebietes. Aus einer Urk. von 1215 für Waldsassen³⁹⁾ einen Gegensatz zwischen König und Gemeinschaft, Einung (*universitas*) der RM zu konstruieren, halte ich für abwegig. Wir erkennen daraus viel eher die wirkliche Organisation dieser *terra imperii* als „Land“ im Sinne Brunners; der Landesherr und die „Landleute“, neben die nun auch die Zisterze Waldsassen als „Landstand“ durch königliche Privilegierung tritt, erscheinen deutlich; so aber waren vom 13. Jh. an die Landesstaaten verfassungsrechtlich strukturiert. Im Raum von Nürnberg war das nicht mehr möglich; dort nahm darum der Reichsbeamte die Vogtei über die Zisterze Heilsbronn z. B. in königlichem Auftrag wahr. Waldsassen aber war ein „Rodungs- und Kolonisationskloster“ ersten Ranges⁴⁰⁾, das weit nach Nordböhmen hinein den Landesausbau vorwärts trieb. Über die hier besonders ausgeprägte Zisterzienservogtei des deutschen Königs, ein Mittel staufischer Staatspolitik, ist Waldsassen zur Reichsunmittelbarkeit emporgestiegen (Döberl, Hirsch, Zeiß). Das genannte Privileg von 1215 erwähnt die *consueta iudicia in villis*, die der kaiserliche *officiatus* sonst ausübt; das aus der alten Immunität stammende Introitusverbot unterstreicht sehr stark die mit der Vogtei verbundenen Gerichtsrechte, die hier aber die Geschlossenheit des Reichslandes nicht stören. Schlesinger hat die interessante Feststellung gemacht, daß die Wettiner ihren Landesstaat nicht auf der Marck, sondern ihrem Allodialbesitz aufbauten. Für das Egerland bleibt K. den Nachweis für

³⁹⁾ BF. 775.

⁴⁰⁾ H. Muggenthaler, Kolonisatorische und wirtschaftliche Tätigkeit eines deutschen Zisterzienserklosters im 12. und 13. Jh. (1924).

seine Behauptung schuldig, daß es dort staufische (wohl Hausministerialen) und Reichsministerialen gegeben habe. Es herrscht allgemeine Übereinstimmung, daß Konrad III. das Egerland, das ich vorher als Annex der Mark Nabburg ansehe, zum Reich eingezogen habe. Auch ohne K. wußte ich sehr wohl, daß nicht jede RM-Burg Amtsmittelpunkt des Stauferstaates, wohl aber irgendwie Herrschaftszentrum war, wie Brunner sehr einsichtig gemacht hat. Meine Beschäftigung mit Urkk. fast des ganzen alten Reichsgebietes und mein eigenes Bemühen um Feststellung von Ausdehnung und Funktion von Königsgut und Königsrecht⁴¹⁾ haben mich gelehrt, daß Königs- und Reichsgutstudien ohne die Kenntnis des Gesamtbesitzes der RM Stückwerk bleiben, was natürlich nur ein, wenn auch ein wesentliches heuristisches Prinzip ist. Auch die nicht vom König stammenden Lehen der Dienstmannen haben diesem, solange er stark war, funktionell gedient. Dasselbe gilt vom Reichskirchengut, das bei Sedisvakanz nach Regalienrecht zur Gänze vom König genutzt wurde, ein Ausfluß wirklichen Eigentumsrechtes des Königs am Kirchengut, ganz gleich ob dieses aus seiner Hand stammte oder nicht.

Daß die Territorienbildung unter dem Zwang gegebener Voraussetzungen erfolgte, bestreitet niemand, ebensowenig daß gemessen an unserem Staat auch der „Stauferstaat“ noch sehr dezentralisiert war. Jedoch begreift jeder, der sich ein Urteil über den vorstaufigen Staat gebildet hat, daß gemessen am ottonisch-salischen Staat staufische Staatsorganisation und -verwaltung (z. B. Reichsländer) genau so wie die der Landesstaaten als Intensivierung großen Ausmaßes und als Fortschritt wirkten. Wir sehen darin einen Teil des großen allgemeinen Aufbruches im 12. Jh. Daß aber die Reichsländer im Osten schließlich doch nicht so gute Wachstumszellen des Königsstaates wurden, ist eine Folge der katastrophalen Wirkungen des Thronstreites von 1198—1212/15, an dessen Ende der Verzicht des Königs auf wichtigste Reichsrechte steht, sowie des Interregnums, die K. nicht unerwähnt lassen darf. Seit dem Thronstreit, in dem die RM die Interessen des Reiches hochhielten, in Italien sowohl⁴²⁾ wie in Deutschland, in dem sie zur politischen Kraft ersten Ranges aufstiegen (z. B. Ermordung Bischof Konrads [von Querfurt] von Würzburg, die große Gestalt des Kanzlers und Bischofs Konrad von Scharfenberg), treten auch sie ganz anders auf. Den Sieg Fried-

⁴¹⁾ H. Thie me, Die Funktion der Regalien, ZRG. Germ. Abt. 62 (1942) 57—88.

⁴²⁾ F. Baethgen, Die Regentschaft Papst Innozenz III. im Königreich Sizilien (1914).

richs II. beim ersten Erscheinen in Deutschland haben sie mitentschieden, sein Fernsein von Deutschland legte große Entscheidungen in die Hände dieser Verwaltungsbeamten, die Mitglieder des Kronrates während der Unmündigkeit Kg. Heinrichs (VII.) waren. Darum treten auch die RM im Egerland 1215 als geschlossene Gruppe auf, darum auch erhält Waldsassen weitgehende Rechte.

Es kennzeichnet die Staatsentwicklung jener Zeit (wie *mutatis mutandis* jede), daß neben der Initiative von oben Stärke, Gestalt und Entfaltung der Staatsgewalt direkt und indirekt auch von den Interessen und Initiativen der unteren Schichten und der lokalen Gewalten abhingen. Im Falle der RM war entscheidend, daß sie das Königtum mit seinem Geist zu erfüllen wußte. Zu allen Zeiten erwuchs der beste Fortschritt außen- wie innenpolitisch aus einer Gemeinsamkeit oder geglückten Koordination von Interessen. Daß bei einem Wanderkönigtum ohne feste Residenz der Lokal- und Regionalbeamte selbständig handeln muß, steht außer Frage. Mit Recht weist K. zum Schluß auf einige Urkk. hin, in denen der König seinen übereifrigen Quasibeamten Fesseln anlegt. *Methodisch* sehen wir in ihren verbotenen Handlungen nicht nur Grenzüberschreitungen, sondern indirekte Zeugnisse für ihre sonstigen Amtsbefugnisse, für die wir bei der Dürftigkeit der Quellen sehr dankbar sein müssen. Das gilt besonders auch für die kgl. Instruktion von 1234 für Würzburg ⁴³⁾, die im Zusammenhang des würzburgischen Reichsbistumscharakters noch ein besonderes Gewicht erhält. Daneben zeugen diese Verbote aber auch von der Dynamik territorialer Entwicklung in Reich und Ländern; diese wurde nicht durch Gebot und Verbot vorwärtsgetrieben, sondern war Ergebnis harten Machtkampfes, in Deutschland wie in Frankreich. Das ewige Widerspiel von Macht und Recht leuchtet auf. H. Mitteis hat uns die so lang als Staatsgrundgesetz behandelten Confoederatio und Statutum als Stationen einer dynamischen Entwicklung sehen gelehrt. Der König hat trotzdem gegen die Rechtskodifikation gehandelt. In dieser Dynamik nicht nur soziologische Prozesse zu sehen, sondern sie auch als Einsatz menschlicher Individuen, und zwar zuerst, zu begreifen, das scheint mir der richtige Weg zu sein. Wenn man mit W. Kienast ⁴⁴⁾ den Aufstieg des französischen Königsstaates aus den Grundlagen der Krondomäne hervorhebt und vom immanenten Zwang der einmal angelaufenen monarchischen Maschine spricht, dann muß man aber auch mit ihm die Leistungen

⁴³⁾ MG. Const. 2, 434 Nr. 324.

⁴⁴⁾ W. Kienast, Der französische Staat im dreizehnten Jh., HZ. 148 (1933).

der Frühstaufer vor 1198 gebührend würdigen, ihnen vielleicht sogar Priorität einräumen. Ich meine jedenfalls nicht, daß ich trotz der Begrenztheit meiner Themenstellung, die anderen wirkenden politischen Kräfte übersehen hätte, wie K. glaubt feststellen zu sollen. Ich verweise nur auf die Einleitungskapitel meines Buches, die H. M i t t e i s als eine regelrechte Verfassungsgeschichte bezeichnet hat. Vielleicht aber können in Bälde ein Handbuchbeitrag „Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter“ und eine „Sozialgeschichte Deutschlands im Mittelalter“ besser noch zeigen, wo ich grundsätzlich die Grenze zwischen Individuum und Prozeß, freier Initiative und Entscheidung sowie dem Zwang der Entwicklung sehe.

Der Versuch K i r c h n e r s meinem vielleicht manchmal überhellen Bilde der Staufer die glänzenden, individuellen Farben zu nehmen, ist auf dem von ihm beschrittenen Weg nicht geglückt. Da mir der „Staat der Staufer“ ein wesentliches Anliegen ist, freue ich mich nach der Kritik auf die positive Eigenleistung der Darstellung der Klöster und Städte im Rahmen der staufischen Staatspolitik, die K. oben angekündigt hat.